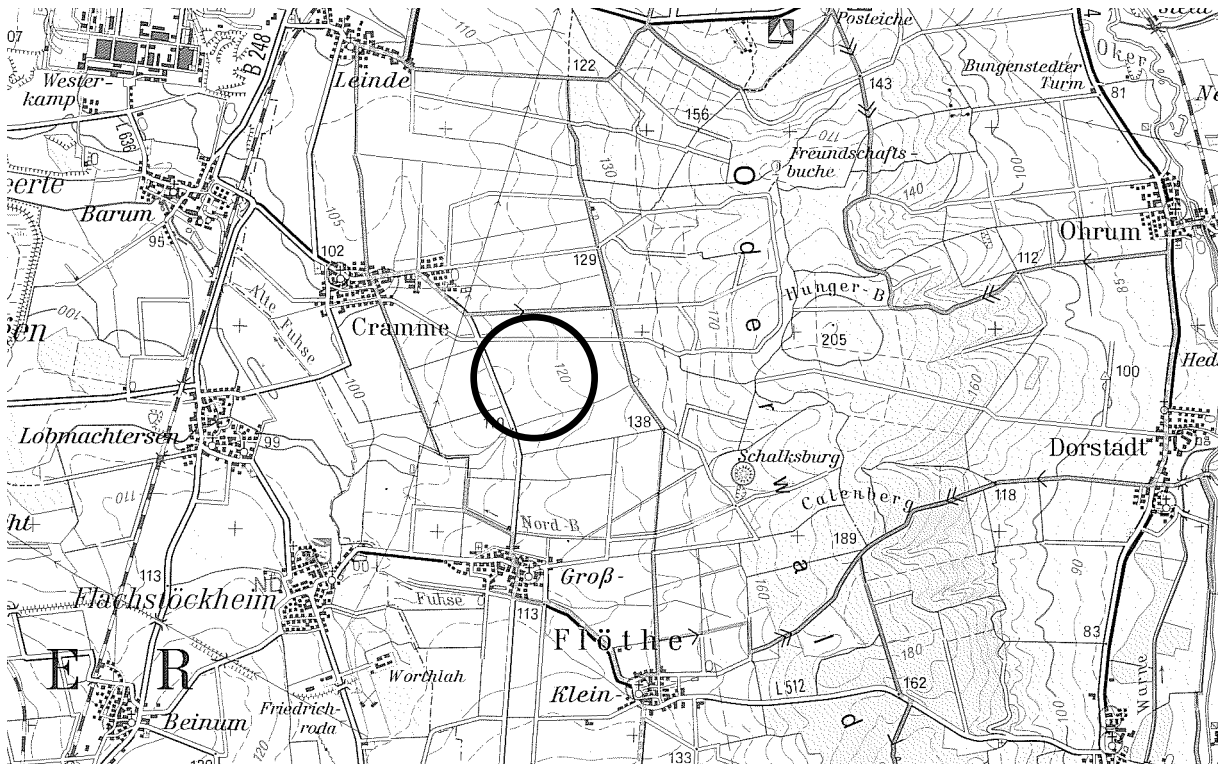


Begründung zum Bebauungsplan "Windenergieanlagen Cramme" 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift



Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011



Stand: 09/ 2014
§§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Roschen; A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage	3
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	4
2.0 Planinhalt/ Begründung	5
2.1 Baugebiete	7
2.2 Erschließung	7
2.3 Ver- und Entsorgung	8
2.4 Brandschutz	8
2.5 Bodenschutz	8
2.6 Immissionsschutz	9
2.7 Denkmalschutz	9
2.8 Kennzeichnungspflicht als Luftfahrthindernis und Verkehrssicherheit	9
3.0 Umweltbericht	10
3.1 Einleitung	10
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	10
3.1.2 Ziele des Umweltschutzes	10
3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
3.2.1 Bestand	11
3.2.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft	17
3.2.3 Entwicklungsprognose	20
3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation	20
3.2.5 Kompensationsmaßnahmen	21
3.2.6 Ausgleichsmaßnahme (s. Anhang der Begründung)	21
3.2.7 Andere Planungsmöglichkeiten	22
3.2.8 Allgemeine verständliche Zusammenfassung	22
4.0 Gestaltungsvorschriften	23
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	23
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	26
6.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	26
6.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	26
6.3 Öffentliche Auslegungen	26
7.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB	26
7.1 Planungsziel	26
7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	26
8.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten	27
9.0 Verfahrensvermerk	27

Anhang:

- Kompensationsmaßnahme – Externe Ausgleichsfläche

Fachgutachten und Beiträge

- Landschaftsbildbewertung
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
- Faunistische Erfassung

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Der Planungsbereich gehört zur Gemeinde Cramme und befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Windenergieanlagen südöstlich von Cramme an der Kreisstraße (K 50).

Die Gemeinde Cramme ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Oderwald. Nach regionalplanerischen Zielvorgaben hat die Gemeinde Börßum innerhalb der Samtgemeinde Oderwald die Aufgabe eines Grundzentrums. Die Samtgemeinde Oderwald hat ca. 6.850 Einwohner, von denen ca. 950 Einwohner in der Gemeinde Cramme leben.

Die Plangebietsfläche befindet sich am westlichen Rand des Oderwaldes, südöstlich von Cramme und nördlich von Groß Flöthe. Die Fläche selbst ist regionalplanerisch als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft und als Vorrang-/Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Westlich der Fläche verläuft in Ost-West-Richtung eine 110-kV-Freileitung. Im östlichen Flurstück befindet sich eine Fernwasserleitung.

Der Geltungsbereich erfasst Flurstücke in der Gemarkung Cramme.

Das Vorrang-/ Eignungsgebiet für Windenergieanlagen setzt sich westlich des Planungsgebietes fort.

Z. Zt. betreibt der Zweckverband Großraum Braunschweig eine 1. Änderung des RROP 2008 zur Weiterentwicklung der Windnutzung. Im August 2013 hat die Versammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig den Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des RROP gefasst. Diese beinhaltet Flächen, die östlich und nordöstlich an die Flächen dieses Bebauungsplans angrenzen. Gleichzeitig wird in der 1. Änderung des RROP 2008 ein südwestlicher Teilbereich der bestehenden Vorrangfläche herausgenommen.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Im Rahmen der 3. Flächennutzungsplanänderung hat die Samtgemeinde Oderwald die Fläche ausgewiesen. Darüber hinaus wurde im Flächennutzungsplan der südliche Teil des Geltungsbereiches als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen. Hier ist eine wasserlaufbegleitende Begrünung als Ziel formuliert. Der Bebauungsplan "Windenergieanlagen Cramme" mit örtlicher Bauvorschrift ist am 14. Dezember 2004 als Satzung beschlossen worden und durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel am 13.01.2005 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan der zwei Anlagen mit einer Höhe von insgesamt 100 m festgesetzt wurde bis heute nicht umgesetzt.

Der Nutzung des Windes zur Gewinnung elektrischer Energie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung eine steigende Bedeutung zu. Verglichen mit der Nutzung fossiler Energieträger und der Atomenergie hat sie den Vorteil, dass sie sich einer unerschöpflichen Energie be-

Gemeinde Cramme, Samtgemeinde Oderwald, Landkreis Wolfenbüttel

dient und bei der Energieerzeugung weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle und Abwärme abgibt, noch ein atomares Risiko mit sich bringt.

Die vorliegende 1. Änderung sieht, wie der Urplan, ebenfalls zwei Anlagen vor, für die jedoch keine Höhenbegrenzung mehr vorgesehen ist.

Die ausgewiesene Fläche erfüllt alle Anforderungen zur Schaffung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Mittelspannungsanbindung, Möglichkeit zur Schaffung von Verkehrsanbindungen). Es bestehen in der Umgebung bereits landschaftsbildbeeinträchtigende Vorbelastungen (110 kV Hochspannungsleitung, Autobahn A 395).

Der Standort des Windparks zeichnet sich durch das Vorhandensein großer Abstandflächen zu schutzwürdigen Nutzungen wie Siedlungsgebieten und Einzelwohnbebauungen aus.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Der Vorhabenträger beabsichtigt zwei Windenergieanlagen aufzustellen. Gegenüber der bisherigen Planung sollen jetzt jedoch höhere Anlagen zugelassen werden, wobei eine Höhenfestsetzung nicht vorgenommen wird, um auch bei der weiteren technischen Entwicklung flexibel zu bleiben. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Oderwald ist die derzeit im RROP 2008 raumordnerisch abgestimmte Fläche übernommen.

Mit der Planung soll der Standort und die Anzahl der zulässigen Anlagen geregelt werden. Ziel der Gemeinde ist es zudem, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild einer übergeordneten Gesamtkonzeption folgend zu steuern und zu bündeln, um auch hier eine Maximierung der Wirkung zu erreichen.

Die Gemeinde beabsichtigt über den Bebauungsplan die Aufstellung von zwei baugleichen Windenergieanlagen abzusichern.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans (3. Änderung) hat die Samtgemeinde Oderwald mit dem sog. Planungsvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet zum Ausdruck gebracht. Mit der Änderung des Bebauungsplans ist auch weiterhin beabsichtigt, den Landschaftsverbrauch zu minimieren und somit die Belastung von Natur und Landschaft und der in der Nähe wohnenden Menschen möglichst gering zu halten. Ihre Aufstellung soll planungsrechtlich geregelt werden.

Die gewählte Aufstellungskonstellation unterstützt die beabsichtigte Minimierung des Flächenverbrauches und sichert einen größtmöglichen Abstand der Anlagen zu den Siedlungsbereichen von Cramme und Groß Flöthe.

Durch die Stellung der Anlagen ist es somit gelungen, die Ortslagen gleichmäßig zu belasten, bzw. zu entlasten.

Die Auswahl der Standorte für die einzelnen Anlagen erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Planungsermessens der Gemeinde. Sie hat sich bewusst nach städtebaulichen Prinzipien für die gewählten Standorte entschieden (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Ausschlaggebend war hierbei eine Beschränkung auf zwei Anlagen, um den Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild, sowie die Auswirkungen auf die Bevölkerung zu vermindern.

Gemeinde Cramme, Samtgemeinde Oderwald, Landkreis Wolfenbüttel

Die ständige Weiterentwicklung der Windkraftanlagen ermöglicht immer höhere Leistungen der einzelnen Anlagen, z. Zt. wird von einer Höhe von ca. 200 m an Land ausgegangen.

Die Aufstellungsgeometrie wurde mit den Eigentümern und dem Antragsteller abgestimmt.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan, der an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, entwickelt.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Oderwald stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Sonderbauflächen dar, die sich mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft überlagern.

Es soll so zum Ausdruck gebracht werden, dass die Flächen auch wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden sollen, zumal einzelne Windenergieanlagen nur einen sehr geringen Flächenbedarf haben.

Der Bebauungsplan erfasst die im Flächennutzungsplan dargestellte Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Die südlich angrenzende, als Grünfläche im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche ist im Bebauungsplan nicht mit erfasst.

Die Überlagerung der Nutzungen in den Darstellungen des Flächennutzungsplans (Sonderbaufläche und Landwirtschaft) soll aber auch verdeutlichen, dass landwirtschaftliche Nutzungen im Bereich von Windenergieanlagen bzw. eines Windparks Einschränkungen unterworfen sind: die Privilegierung landwirtschaftlicher Vorhaben im Außenbereich kann hier nicht in vollem Umfang zum Tragen kommen, da z. B. Aufforstungen die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie beeinträchtigen könnten (s. textliche Festsetzung).

Im Bebauungsplan werden die sich überlagernden Darstellungen entkoppelt. Der Plan setzt Sondergebietsflächen mit konkreten Standorten der zwei einzelnen Anlagen fest, wobei die überbaubare Fläche (innerhalb der Baugrenzen), so gefasst ist, dass der Standort festgesetzt ist.

Der verbleibende westliche Teil des Plangebietes wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Der erzeugte Strom wird vollständig in das Netz des Energieversorgers eingespeist.

Die erforderliche 20-kV-Mittelspannungsleitung zur Abnahme der Energie an den einzelnen Anlagen wird im Plan im Rahmen des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes gesichert. Westlich des Plangebietes außerhalb der Bebauungsplanfläche verläuft eine 110-kV-Freileitung. Im östlichen Teil des Plangebietes verläuft eine Wasserleitung DN 100, die im Plan ausgewiesen ist. Die genaue Lage der Leitung sollte jedoch erforderlichenfalls örtlich überprüft werden.

Über eine textliche Festsetzung (Ziff. 2) wird das Maß der Nutzung (eine Anlage pro Standort) festgesetzt. Für Anlagen, die höher als 100 m sind, ist eine Beleuchtung aus Gründen der Luftverkehrssicherheit erforderlich.

Weitere Festsetzungen, die u. a. dem Schutz des Landschaftsbildes dienen sollen, werden als textliche Festsetzungen oder in der örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung

der einzelnen Anlagen, wie Festsetzung zur Anzahl der Rotorblätter, zur Farbgestaltung getroffen. Im Landschaftsbild wird sich diese Vorschrift harmonisierend und beruhigend auswirken, im Gegensatz zu unterschiedlich hohen und gestalteten Anlagen, wie z. B. eine Mischung aus 2- und 3-flügeligen Anlagen.

Die Änderung des Bebauungsplans wurde insbesondere gewählt, um die hier dargestellten konkreten Standorte zuzulassen und Planungsrecht im Sinne der Gemeinde zu schaffen. Bei einer Aufhebung des Plans wäre dies nicht gesichert, zumal noch das RROP 2008 gilt, in dem die südwestlichen Flächen noch enthalten sind.

- Erschließung

Die Erschließung erfolgt teilweise über einen vorhandenen Feldweg, teilweise über neu zu schaffende Erschließungswege zu den einzelnen Anlagen.

Die Erschließung wird über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert.

Beim Ausbau der Wege ist zu berücksichtigen, dass bestehende Straßen und Wege ohne Beschädigung den Schwerlasttransport für die Errichtung oder Wartung/ Reparatur der Anlagen überstehen, bzw. hinterher wieder in Stand gesetzt werden. Die Einmündung in die Kreisstraßen, die in Baulastträgerschaft des Landkreises Wolfenbüttel liegt, wird durch Sondernutzungserlaubnisse zu sichern sein, diese ist beim Landkreis zu beantragen.

- Ver- und Entsorgung

Innerhalb der Wegeparzellen bzw. der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wird die Anbindung der jeweiligen Windenergieanlagen an die 20-kV-Mittelspannungsleitung (unterirdisch) erfolgen.

Die Einspeisung erfolgt über das Umspannwerk in Flachstückheim oder eine nahegelegene Übergabestation.

Durch das Plangebiet verläuft die Wassertransportleitung Ecker, Durchmesser 600 mm der Harzwasserwerke Hildesheim. Oberhalb der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel vorhanden. Die Leitung liegt in der Regel in einem Schutzstreifen, der durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert ist. Auf dem vorgenannten Schutzstreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke durchgeführt werden.

Der Umgang mit dem Niederschlagswasser ist nach Rücksprache mit dem Drainageverband der Region folgendermaßen vorgesehen:

Es wird ein auftriebssicheres Fundament zur Errichtung der beiden Windenergieanlagen verwendet werden. Daher werden keine separaten Maßnahmen vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser kann von dem vorhandenen und gut ausgebauten Drainagesystem im vollen Umfang aufgenommen werden. Falls bei der Errichtung der Windenergieanlagen Drainagen verletzt werden, werden sie in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer repariert.

- Brandschutz

Es ist vorgesehen, die Erfordernisse des Brandschutzes einvernehmlich mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange (Landkreis Wolfenbüttel, Freiwillige Feuerwehr) zu regeln.

2.1 Baugebiete

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Oderwald stellt den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als Sonderbauflächen dar, die sich mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft überlagern.

Auf diese Weise soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Flächen, auch wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden sollen, zumal einzelne Windenergieanlagen nur einen geringen Flächenbedarf haben.

Im Bebauungsplan werden die sich überlagernden Darstellungen entkoppelt. Der rechtskräftige Bebauungsplan (Urplan) setzt im Änderungsbereich zwei kreisförmige Sondergebietsflächen (Radius 45 m) für den konkreten Standort und eine Höhe von max. 100 m fest.

Für die neue Anlage wird auf die Festsetzung, einer Anlagenhöhe verzichtet, um hier eine höhere Flexibilität, bei weitergehenden technischen Entwicklungen in Anspruch nehmen zu können. Für die neuen Anlagen wird eine Baufläche mit einem Radius von 68 m gewählt. Die neuen Anlagen werden zwar nur einen Radius von ca. 58 m haben, die Fläche wird jedoch größer gewählt, um den Standort nicht punktgenau festzulegen, damit bei schwierigen Baugrundverhältnissen eine minimale Variante besteht.

Eine Windkraftanlage ist eine bauliche Anlage im Sinne der Nds. Bauordnung (NBauO). Bei Windkraftanlagen sind für die Bemessung der Grundfläche des Bauwerks und für die Bemessung der Grenzabstände auch die Betriebsabläufe zu berücksichtigen. Beim Betrieb einer Windkraftanlage bewegen sich die Rotorblätter in der Vertikalen auf einer Kreisbahn. Ferner dreht sich der Rotor, bedingt durch wechselnde Windrichtung, horizontal um die Turmachse. Der maßgebende Punkt liegt auf der äußeren, von den Rotorblättern beschriebenen Kreisbahn, die auf die Grundfläche projiziert wird. Mit der Form der Sondergebietsflächen ist somit auch ausgeschlossen, dass mehrere Rotoren mit Seitenauslegern auf einen Turm montiert werden dürfen.

Abgesehen von Flächen für vorhandene bzw. neue Erschließungswege, für neue Anpflanzungsfestsetzungen sowie für die Übernahme einer bestehenden Anlage aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan wird der verbleibende Teil des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Über eine textliche Festsetzung wird das Maß der Nutzung (eine Anlage pro Standort) festgesetzt.

Die Durchführung weiterer Ausgleichsmaßnahmen wird über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert.

Der vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan abzuschließende städtebauliche Vertrag gewährleistet die Umsetzung des Vorhabens.

2.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über vorhandene Feld- und Wirtschaftswege sowie über einen neu zu schaffenden Erschließungsweg zu der neuen Anlage.

Die Erschließung wird als Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt und vertraglich gesichert. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird bis an die Baufläche herangeführt. Der Nutzungszweck der Baufläche beinhaltet eine Befahrbarkeit. Zusätzlich wird die Erschließung innerhalb der Baufläche in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beim Ausbau der Wege ist zu berücksichtigen, dass Straßen und Wege ohne Beschädigung den Schwerlasttransport für die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen überstehen, bzw. nach erfolgter Aufstellung wieder in Stand gesetzt werden.

Die konkrete Absicherung und Ausführung wird im Einvernehmen mit den Feldmarkinteressentschaften der örtlichen Landwirtschaft und der Gemeinde unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange erforderlichenfalls durch vertragliche Vereinbarungen geregelt.

2.3 Ver- und Entsorgung

Zur Anbindung der Windenergieanlagen an das Umspannwerk wird eine 20-kV-Mittelspannungsleitung (unterirdisch) verlegt.

Die erforderliche 20-kV-Mittelspannungsleitung zur Abnahme der Energie wird im Plan nicht festgesetzt, da der genaue Verlauf nur teilweise bekannt ist. Eine Sicherung der Leitungen, falls sie nicht innerhalb des festgesetzten Leitungsrechts verläuft, erfolgt über privatrechtliche Verträge.

Die Leitungen, die der Abnahme des erzeugten Stroms dienen, führen zu einem bestehenden Umspannwerk. Über dieses Umspannwerk erfolgt die Einspeisung in die 110-kV-Leitung.

2.4 Brandschutz

Es ist vorgesehen, die Erfordernisse des Brandschutzes einvernehmlich mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange (Landkreis Wolfenbüttel, Freiwillige Feuerwehr) zu regeln.

Dazu weist die **Freiwillige Feuerwehren** der SGem. Oderwalde auf Folgendes hin:

1. Eine Brandbekämpfung im Rotor- bzw. Maschinenraum ist für die ansässige Feuerwehr, geschweige denn die Abrettung von Technik- und Wartungspersonal nicht möglich. Hierfür sind vom Errichter der Anlage geeignete Maßnahmen zu treffen.
2. Die Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind für Fahrzeuge bis 12 t Achslast sicherzustellen.
3. Zufahrten sind stets freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
4. Für die gesamte Anlage ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Um Überlassung eines genehmigten Planes nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten

2.5 Bodenschutz

Die Böden sind durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Als Bodentyp herrschen hier Pseudogley-Parabraunerden vor. Altlasten bzw. andere Belastungen und Verunreinigungen des Bodens liegen nicht vor.

2.6 Immissionsschutz

Die wesentlichen Konfliktpotentiale beim Betrieb von Windenergieanlagen lassen sich bezüglich Immissionskonflikten wie folgt beschreiben:

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen Schatten. Windenergieanlagen erzeugen mechanische und aerodynamische Geräusche, die sich besonders bei einer kompakten Anordnung der Anlagen als problematisch erweisen können.

Bei Anlagen, die höher als 100 m sind, sind Nachtbefeuerungen, die der Flugsicherung dienen, als störend anzusehen.

Zur Bewältigung dieser Konflikte wird unter Berücksichtigung möglichst vieler Rahmen- und Randbedingungen die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen bei minimierten Eingriffen in Natur und Landschaft mit optimierten Erträgen und guten Erschließungs- und Einspeisungsmöglichkeiten sowie mit höchstmöglicher Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erfolgen müssen. Daher sollte die Entscheidung für Standorte nicht dem Zufall überlassen werden.

Mit der Planung werden durch bewusste Steuerung der Standorte die Immissionskonflikte dadurch minimiert, dass ein ausreichender Abstand des Windparks zur Wohnbebauung eingehalten wird und damit die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für Wohngebiete sowohl am Tag als auch in der Nachtzeit sicher eingehalten werden.

2.7 Denkmalschutz

Baudenkmale wie Kirchen und Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden sich innerhalb der Ortslagen, so dass hier zumindest teilweise eine Sichtverschattung eintritt.

Der unmittelbare Umgebungsschutz zu Baudenkmalen wird insofern berücksichtigt, dass die Sonderbauflächen einen Abstand von mindestens 1.000 m zum Ortsrand einhalten.

Darüber hinaus tragen ähnliche Anlagentypen mit gleicher Drehrichtung zur optischen Beruhigung und Reduzierung der Orts- und Landschaftsbildbelastung bei.

2.8 Kennzeichnungspflicht als Luftfahrthindernis und Verkehrssicherheit

Da Anlagen eine Höhe von 100 m überschreiten wird eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich. Für die Tages- und Nachtkennzeichnung sind verschiedene Varianten möglich, wie Befeuerung des Maschinenhauses oder Blattspitzenhindernisfeuer. Für die Tageskennzeichnung sind auch rotweiße Flügel möglich.

Gem. §§ 14 und 15 Luftverkehrsgesetz ist bei der Genehmigung eine luftrechtliche Zustimmung erforderlich. Die Windenergieanlagen halten einen Abstand von mind. 1 H (Kipphöhe) zu den übergeordneten Verkehrswegen ein.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

1. Anlass:

Die Vorhabenträger beabsichtigen die Aufstellung von zwei neuen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m. Der Bebauungsplan wird entsprechend geändert. Er ist aus dem Flächennutzungsplan, der an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, entwickelt.

Mit der Planung sollen die Standorte, und die Anzahl der zulässigen Anlagen geregelt werden. Ziel der Gemeinde ist es zudem, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild einer übergeordneten Gesamtkonzeption folgend zu steuern und zu bündeln, um auch hier eine Maximierung der Wirkung zu erreichen.

Zur Ermittlung der konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft wurde eine Landschaftsbildbewertung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen 2013).

2. Aufgabenstellung:

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplans die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- ⇒ Menschen, Tiere und Pflanzen,
- ⇒ Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- ⇒ Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- ⇒ die Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln sowie Alternativen darzustellen.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegten, Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ¹⁾
- Schutz und Vermeidung vor bzw. von schädlichen Umwelteinwirkungen ²⁾ ³⁾
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ⁴⁾

¹⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
²⁾ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
³⁾ DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau
⁴⁾ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms⁵⁾, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Oderwald und des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wolfenbüttel abgeleitet und im Sinne von § 1a BauGB berücksichtigt.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestand

a) Naturräumliche Schutzgüter

Die naturräumlichen Belange werden gegliedert nach den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/ Luft und Landschaft geprüft und bilanziert. Grundlage bildet die Umweltprüfung, Landschaftsbildbewertung und die artenschutzrechtliche Prüfung. **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

Die Artenschutzrechtliche Erfassung und Prüfung wurde durch das Fachbüro "Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen" durchgeführt.

1. Faunistische Erfassung, Stand 31.01.2013
2. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP), Stand November 2013

- Schutzgut Fauna

Nach derzeitigen Erkenntnissen stellt das Plangebiet potenziell einen Lebensraum gefährdeter und streng geschützter Arten (Feldlerche, Fledermäuse, Feldhamster) dar.

Fledermäuse

Die Fledermauserfassung wurde in der Zeit vom 29.04.2012 bis zum 31.10.2012 an 19 Terminen durchgeführt. (Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen). Dabei wurden unterschiedliche technische Geräte eingesetzt, um ein möglichst umfassendes Bild der nächtlichen Fledermausaktivitäten zu erhalten. Die Untersuchung kommt zu folgender Bewertung:

Die intensiv als landwirtschaftliche Flächen genutzten Standorte der Windenergieanlagen sind als Biotope für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung.

Trotzdem kommt es vor, dass Fledermäuse auch diese Flächen als Jagdhabitats nutzen. Eine Nutzung der Freiflächen wurde von Großen Abendsegler, Rauhhautfledermaus und auch der Zwergfledermäuse beobachtet. Die am Waldrand und den Leitlinien nachgewiesene Myotis-Arten, sowie die Mopsfledermaus, dürften im unmittelbaren Planungsraum auf Grund ihrer Jagd- und Flugeigenschaften von untergeordneter Bedeutung sein.

Betroffen sind die hochfliegenden und fernziehenden Fledermausarten wie die beiden Abendsegler-Arten, Zweifarbfledermaus, Rauhhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und bedingt Zwergfledermaus.

⁵⁾ Zweckverband Großraum Braunschweig, Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig

Der geplante Windpark liegt offensichtlich nicht in einem Zugkorridor von Fledermäusen. Jedoch ist eine Gefährdung von im freien Luftraum ziehenden Arten nicht völlig ausgeschlossen. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind als unvermeidlich hinzunehmen und werden wie Verluste im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens eingestuft (VG Hannover 22.12.2012, 12 A 2305/11). Ein Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben nicht in signifikanter Weise erhöht.

Im Sinne der Vermeidung sind keine Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Windparks anzulegen, um die "strukturegebunden" fliegenden Fledermausarten nicht zusätzlich in den Bereich zu locken. Auch ist auf die Bepflanzung der Zuwege zu den Anlagen, wie sie im Urplan festgesetzt waren, zu verzichten.

Avifauna (Vögel)

Die **Brutvogelerfassung** erfolgte in der Zeit vom April bis Juni 2012, zuzüglich einer Horstkartierung. Die Erfassung des Herbstzuges zwischen September und November 2012 erfolgte durch Sichtbeobachtung.

Erwartungsgemäß zeigte sich der Untersuchungsraum relativ artenarm auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Als avifaunistisch interessante Strukturen im Gebiet kann der Waldrand des Oderwaldes, wenn auch mit starker Lärmbelastung durch die Autobahn, als auch die Feldgehölzinseln und Grabenbereiche westlich der K 15 gesehen werden.

Im Rahmen der Horstkartierung wurden alle relevanten Strukturen im Radius von 1.000 m um den künftigen Windpark abgesucht, jedoch nicht östlich der Autobahn. Auf den geschlossenen Waldbereich der östlich der Autobahn wurde verzichtet, da die Autobahn mit ihrem Emissionsband selbst einen gemiedenen Bereich darstellt und die Hauptzielart Rotmilan überwiegend in der Offenlandschaft bzw. am Waldrand brütet.

Insgesamt wurden 40 Vogelarten nachgewiesen. 36 Arten als Brutvögel und weitere 2 Arten mit Brutverdacht, 2 Arten als Nahrungsgäste.

Von den vorgefundenen Brutpaaren ist der Rotmilan nach der Roten Liste Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft. Der Horst des einen Brutpaares befindet sich westlich der K 15. Aufgrund dieses Vorkommens sind die Windenergieanlagen ganz im östlichen Teil des Geltungsbereiches angeordnet. Im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 wird der südwestliche Teil des Vorrang-/Eignungsgebiet aus dem RROP herausgenommen.

Als gefährdet nach Rote Liste Niedersachsen und Rote Liste Deutschland gilt die Feldlerche, die im Untersuchungsraum vorkommt.

Weitere Vogelarten, die im Untersuchungsraum vorkommen stehen auf der Roten Liste Niedersachsen und auf der Vorwarnliste Deutschland. Dies sind der Feldschwirl, der Kuckuck, die Rauchschwalbe, der Wiesenpieper und die Nachtigall, die jedoch deutschlandweit ungefährdet ist.

Auf der Vorwarnliste in Niedersachsen stehen der Girlitz, der Star, und der Waldlaubsänger. Auf der Vorwarnliste in Niedersachsen und Deutschland stehen der Feldsperling, der Bluthänfling, der Haussperling, und die Mehlschwalbe.

Im Gebiet konnte für den Rotmilan eine bevorzugte Flugrichtung des Brutpaares nach Westen festgestellt werden. Die Randstrukturen entlang der Gräben bieten hier Nahrungszugriffsmöglichkeiten.

Der Brutbestand an Kleinvögeln im Gebiet weißt keine besonders seltenen Arten oder bemerkenswerte Dichten auf. Auch die in Brandenburg registrierten Zahlen an Kollisionsopfern zeigen keine besondere Gefährdung von Kleinvögeln durch Kollisionen oder durch ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen. STEINBORN et al. (2011) belegen im Rahmen einer siebenjährigen Studie für die Feldlerche, den Wiesenpieper, u. a., dass es kein Einfluss von Windparks auf die Bestandsentwicklung erkennbar ist. Zeitweise baubedingte Beeinträchtigungen können jedoch ebenso auftreten, wie ein gewisses Meideverhalten (jedoch nicht signifikant) im Umkreis von 100 m um die Anlagen diskutiert wird.

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit wird auf den § 44 Abs. 1 BNatSchG abgestellt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Dieser Fall würde wohl nur anlagebedingt in Frage kommen, wenn für die Errichtung beispielsweise Gehölze entfernt werden würden. Dies lässt sich aber vermeiden bzw. kann die Entfernung, sofern es sich nicht um eine dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte handelt, im Winterhalbjahr erfolgen. Hinsichtlich einer möglichen Kollisionsgefahr ist auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Punkt 1 BNatSchG) abzustellen. Dieses ist nach Entscheidungen der aktuellen Rechtsprechung dann relevant, wenn das Tötungsrisiko durch die Aufstellung einer WEA signifikant erhöht wird. Steuernd kann durch die Realisierung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen eingegriffen werden.

Zugvögel

Neben Einzelbeobachtungen im Frühjahr wurden das Zuggeschehen und der Aufenthalt von Rastvögeln im September bis November 2012 erfasst. Insgesamt stellt sich das Gebiet nicht als besonderer Zugkorridor oder als bemerkenswertes Rastgebiet dar. Einige Beobachtungen sind im Zusammenhang mit den Gewässern der Umgebung zu betrachten, so z. B. die Möwenbeobachtungen im Oktober. Die einmalige Beobachtung der Graugänse am 31.10.2012 lässt ebenfalls eine Wechselbeziehung zwischen dem Heerter See im Nordwesten und den Gewässern südöstlich von Schladen vermuten. Auf Grund der kurzen Distanzen finden diese Flüge jedoch relativ tief statt (unterhalb der Rotorspitzen moderner Anlagen) bzw. tangieren sie das Untersuchungsgebiet nur randlich im Südwesten.

Das beobachtete Zuggeschehen der Kleinvögel erfolgte als langsames Weiterwandern während des Tages. Bei diesem "Rastwandern" bewegen sich die Vögel während der Nahrungssuche unaufhaltsam in Zugrichtung vorwärts. Selten wurden dabei Größenordnungen bis oder über 100 Tiere erreicht.

Der Vogelzug erfolgt überwiegend als Breitfrontzug. Regional können jedoch artspezifische Korridore und Leitlinien erkennbar sein. Entsprechend der aktuellen Beobachtungen waren nur wenige Tage bzw. Beobachtungen relevant, wobei nahezu ausschließlich Überflug beobachtet werden konnte. Lediglich für Kleinvögel konnte Rastverhalten festgestellt werden. Bemerkenswert war der Überflug der Kraniche, welcher jedoch in großer Höhe erfolgte und im gesamten Raum als Breitfrontzug ausgeprägt ist. Die vermuteten Wechselbeziehungen zwischen den Gewässern östlich Schladen und dem Heerter See tangieren das Gebiet nur randlich. Als bemerkenswert ist hier auch nur der Überflug der Graugänse vom 31.10.2012 zu betrachten. In der Statistik der Kollisionsopfer werden Kraniche mit 4 und Graugänse mit 3 Individuen gelistet. Von einer besonderen oder gar signifikanten Gefährdung ist nicht auszugehen. Für den eigentlichen gerichteten Vogelzug dürfte es relativ wenig Konfliktsituationen mit Windenergieanlagen geben, sofern sich diese nicht im Bereich von Rastplätzen befinden an denen die Schwärme auf und absteigen.

Schwarzstorch

Zwischen Mitte April und Anfang August 2014 wurde durch das Büro für Ornithologie – Arne Torkler eine Funktionsraumanalyse im Umfeld des Plangebietes zum Schwarzstorchvorkommen durchgeführt.

Die Analyse kommt zu folgendem Ergebnis:

Während der elf Tage mit insgesamt 100 Beobachtungsstunden wurden insgesamt 16 An- und Abflüge und zwei weitere rastende Individuen registriert. Die Flüge wurden nach Richtung, Flughöhe und Flugverhalten in Tageskarten eingetragen. Der kritische Sektor (Standort der geplanten Windenergieanlagen) wurde in gesamten Zeitraum nicht überflogen. Das neue Brutnest wurde im April gefunden und es wurden Anfang Juli drei Jungvögel flügge. Der Neststandort befindet sich mit etwa 4.100 m Entfernung zum Plangebiet außerhalb des von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzradius von 3.000 m.

Feldhamster

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen von Feldhamstern im Bebauungsplangebiet bzw. der näheren Umgebung liegen nicht vor, aufgrund der Lebensraumeignung kann dieses jedoch nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine vertiefende Analyse auf eine mögliche Betroffenheit der Art erforderlich ist.

Am 14.08.2014 wurde durch das Planungsbüro Dr. Weise eine Feldhamsterkontrolle durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse lassen nicht auf ein Feldhamstervorkommen schließen.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Aktuell wurden keine Feldhamstervorkommen festgestellt. Im weiteren Genehmigungsverfahren ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Wolfenbüttel abzustimmen, inwieweit Kontrollen auf Vorkommen von Feldhamstern im Eingriffsbereich im Vorfeld der Bautätigkeiten erforderlich sind. Falls Feldhamster-Vorkommen im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden können (Fachinformation der unteren Naturschutzbehörde erforderlich), sind unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeit Kontrollen erforderlich. Gegebenenfalls vorkommende Feldhamster sind abzufangen und auf vorgehaltene, hamstergerecht hergerichtete Ersatzflächen umzusiedeln.

Die Umsiedlung ist bis spätestens Ende August durchzuführen, um den Feldhamstern ausreichend Zeit zur Einlagerung von Vorräten in den Winterbau zu gewähren.

Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans gelten die Bestimmungen des Artenschutzes unmittelbar.

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete.

Zusammenfassung:

Für die Artengruppen der Pflanzen, Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Weichtiere, Amphibien, Reptilien und Säugetiere (außer Fledermäuse und Feldhamster) konnte aufgrund fehlender Verbreitung im Gebiet und/oder fehlender geeigneter Lebensräume im Gebiet eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse sowie Brut- und Zugvögel sowie für den potenziell vorkommenden Feldhamster bedurfte es einer eingehenden Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Der geplante Windpark liegt offensichtlich nicht in einem Zugkorridor von Fledermäusen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung ist deshalb nicht zu erwarten.

Beim Einhalten eines Abstandes von 200 m zu den regelmäßig von Zwergfledermäusen genutzten Flugräumen (Korridor am Graben zwischen Groß Flöthe und dem Oderwald) ist nicht von dem Eintreten des Verbotstatbestandes auszugehen.

Nach aktuellem Kenntnisstand kann nicht sicher eingeschätzt werden, ob Feldhamster im Gebiet vorkommt. Im weiteren Genehmigungsverfahren ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Wolfenbüttel abzustimmen, inwieweit im Vorfeld der Bauarbeiten Kontrollen auf Vorkommen von Feldhamstern im Eingriffsbereich und Maßnahmen zur Umsiedlung erforderlich sind.

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen im Osten des Bebauungsplangebietes wird der geforderte Mindestabstand von 1.000 m zum Horststandort des Rotmilans eingehalten.

Die Bedeutung des Bebauungsplangebiets als Nahrungshabitat wird nicht als überdurchschnittlich hoch eingeschätzt.

Singvögel gelten als relativ unempfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von Feldvögeln (Feldlerche und Wachtel) im Zuge der Bauarbeiten kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist allerdings nicht höher einzuschätzen als im Zuge der üblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Die Flächeninanspruchnahme von geeignetem Lebensraum für Feldlerche und Wachtel ist ausgesprochen gering. Im Umfeld des Eingriffsgebietes steht ausreichend Ausweichlebensraum zur Verfügung. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der sonstigen Singvögel liegen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens.

Insgesamt stellt sich das Gebiet nicht als besonderer Zugkorridor für Zugvögel oder als bemerkenswertes Rastgebiet dar.

Die Abstandsregeln gemäß LAG VSW (2007) zu bedeutenden avifaunistischen Lebensräumen und Hauptzugkorridoren werden eingehalten.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Schutzgut Boden

Den natürlichen Boden bildet der Biotoptyp Pseudogley-Parabraunerden (AT).

Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die Landwirtschaft besitzt der Boden im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Erhebliche Auswirkungen hat das Vorhaben durch die planerisch vorbereitete Bebauung. Die zulässige Versiegelung ist jedoch aufgrund der punktuellen Inanspruchnahme und der relativ geringfügigen Versiegelung durch Wege sehr gering. Durch die Versiegelung werden Lebensräume sowie die Filter- und Puffereigenschaften des Bodens stark bis sehr stark eingeschränkt.

Das Schutzgut Boden ist am Eingriffsort von allgemeiner bis geringer Bedeutung.

Durch die Planung werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet.

- Schutzgut Wasser - Grundwasser

Oberflächengewässer

Sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Die natürliche Wassersituation wird nutzungsbedingt verändert. Durch die nur temporär vorhandene Vegetation und das Stoffeintragsrisiko besitzt das Schutzgut eine allgemeine Bedeutung. Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus, allgemeine Bedeutung.

- Schutzgut Klima/ Luft

Das Plangebiet ist dem Freilandklima zuzuordnen. Aufgrund der Art des Vorhabens ist für die Ortslage ein klimaökologischer Belastungsraum nicht zu erwarten.

Durch die Planung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima erwartet.

- Schutzgut Landschaft

Eine Untersuchung zur Landschaftsbildbewertung wurde vom Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen durchgeführt, Stand Oktober 2013

Mit steigender Entfernung zum Bauwerk nimmt die Intensität der negativen optischen Wirkung ab, so dass die Beeinträchtigung nur bis zu einer bestimmten Entfernung relevant für die Qualität des Landschaftsbildes ist. Die Ausdehnung des Wirkraumes ist abhängig von der Höhe der Bauwerke. Nach den methodischen Vorgaben des NLT (2011) ist das Landschaftsbild im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe zu erfassen. Dieser Richtwert greift die fachlichen Angaben von BREUER (2001) auf, wonach Beeinträchtigungen im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe als erheblich anzusehen sind. Für diese Beeinträchtigungen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

In der folgenden Analyse umfasst der Betrachtungsraum einen Umkreis von 3 km um die geplanten Anlagenstandorte. Da im Bebauungsplan keine Begrenzung der Anlagenhöhe definiert ist, wird von einer Maximalhöhe ausgegangen, die dem aktuellen Stand der Technik von Windenergieanlagen an Land entspricht (worst-case-Betrachtung). Als maximale Anlagenhöhe werden 200 m angenommen, die sich aus einer Nabenhöhe von 150 m zzgl. einem halben Rotordurchmesser von 100 m bemisst ($200 \text{ m} \times 15 = 3.000 \text{ m}$).

Die Landschaftsraumanalyse nimmt eine Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten vor und beurteilt auch die Schwere der Vorbelastungen. Die Landschaftsbildeinheiten werden anschließend anhand der Indikatoren Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt nach festgelegten Wertmaßstäben bewertet und in eine 5-stufige Wertskala eingestuft: Für gestörte und beeinträchtigte Flächen bzw. Korridore (Verlärmung, Störung durch Stromleitungen u. a.) werden Abwertungen vorgenommen.

Die Schwere der Beeinträchtigung des betroffenen Landschaftsausschnittes ist abhängig von der Anzahl der Windenergieanlagen und der Bedeutung des Landschaftsbildes. Zur Ermittlung des aus der Schwere des Eingriffs resultierenden Kompensationsbedarfs werden die methodischen Vorgaben von BREUER (2001) angewendet.

Der Flächenbedarf für die Kompensationsmaßnahmen wird anteilig an der Flächengröße der Bewertungsfläche und abhängig von der Bedeutung des Landschaftsbildes (unter Berücksichtigung von Vorbelastungen) ermittelt (nach BREUER 2001).

Insgesamt wird ein Kompensationsflächenbedarf für die beeinträchtigte Landschaftsbildfunktion von 2,65 ha ermittelt. Es sind für die einzelnen Landschaftsbildeinheiten die Gesamtflächengrößen, die nach Abzug der Sichtverschattung

betroffenen Flächen (= Bewertungsfläche), die vorbelasteten Bewertungsflächen und deren Flächenwertigkeiten berücksichtigt, welche dann mit den für zwei Windenergieanlagen zu veranschlagenden Kompensationsfaktoren verrechnet werden.

b) Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind weder Bau- und Kulturdenkmale noch Landschaftsteile oder Formationen mit historischem Wert vorhanden. Bezüglich des Schutzgutes ist es ohne Bedeutung.

Durch die Planung werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter vorbereitet.

c) Schutzgut Mensch

Bezüglich der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungseignung kommt dem Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden im Bebauungsplan Abstände von 1.000 m eingehalten.

Durch die vorliegende Planung werden keine erheblichen Veränderungen vorbereitet.

d) Bodenschutz

Relevante Belastungen des Bodens innerhalb des Änderungsbereichs bestehen nach bisher vorliegenden Erkenntnissen nicht.

Durch Neuversiegelungen auf bisher unversiegelten Flächen wird eine starke Reduzierung nahezu aller Funktionen des Bodens vorgenommen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Versiegelung im Bereich der Maststandorte, der Stellflächen und der Zuwegungen sind daher nicht unerheblich.

3.2.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die möglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts beschränken sich, abgesehen von möglichen negativen Effekten für die flugfähige Fauna, auf den unmittelbaren Eingriffsort einschließlich des Erschließungsweges.

Für die Fundamente wird eine Fläche von jeweils ca. 330 m² Acker (für 2 Anlagen von 660 m²) voll versiegelt. Die Schotterflächen der Erschließungswegen und Kranstellplätze nehmen für die Anlage WEA 1 ca. 1.280 m² und für die Anlage WEA 2, die eine längere Zuwegung erhält, ca. 2.890 m² ein. Dies entspricht einer Flächenversiegelung von insgesamt ca. 4.830 m². Gemäß der Empfehlung von BREUER (2006) soll der Kompensationsbedarf für die Bodenversiegelung unabhängig vom Grad der Versiegelung ermittelt werden. Daher erübrigt sich eine Unterscheidung in teil- und vollversiegelte Flächen.

Zusätzlich werden während der Bauphase weitere Flächen vorübergehend in Anspruch genommen (z. B. für Erdaushub oder zur Vormontage der Turmelemente). Da davon aber ausschließlich Acker betroffen ist und diese Bereiche nach der Bauphase wieder als Acker genutzt werden können, handelt es sich um keinen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und diese Flächen werden nicht weiter berücksichtigt.

Insgesamt werden dem Naturhaushalt für die Dauer des Betriebs der Anlage 4.830 m² Ackerboden vollständig entzogen. Dabei liegen die wesentlichen Beeinträchtigungen in der Unterbindung bzw. Einschränkung der Grundwasserneubildung,

dem Entzug der Flächen als Lebensraum der dort vorkommenden Arten einschließlich des Entwicklungspotenzials der Flächen und der Störung der Bodenfunktionen. Es kommt zu einer **erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf einer Fläche von 4.830 m²**.

Das Schutzgut Wasser – Grundwasser – wird nicht beeinträchtigt, da das Oberflächenwasser, das von den neu versiegelten Flächen abfließt, in den Randbereichen versickern kann. Gefährdungen des Grundwassers durch betriebsbedingte Schadstoffbelastungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen von Feldhamstern im Bebauungsplangebiet bzw. der näheren Umgebung liegen nicht vor, aufgrund der Lebensraumeignung kann dieses jedoch nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine vertiefende Analyse auf eine mögliche Betroffenheit der Art erforderlich ist.

Am 14.08.2014 wurde durch das Planungsbüro Dr. Weise eine Feldhamsterkontrolle durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse lassen nicht auf ein Feldhamstervorkommen schließen.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Aktuell wurden keine Feldhamstervorkommen festgestellt. Im weiteren Genehmigungsverfahren ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Wolfenbüttel abzustimmen, inwieweit Kontrollen auf Vorkommen von Feldhamstern im Eingriffsbereich im Vorfeld der Bautätigkeiten erforderlich sind. Falls Feldhamster-Vorkommen im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden können (Fachinformation der unteren Naturschutzbehörde erforderlich), sind unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeit Kontrollen erforderlich. Gegebenenfalls vorkommende Feldhamster sind abzufangen und auf vorgehaltene, hamstergerecht hergerichtete Ersatzflächen umzusiedeln.

Die Umsiedlung ist bis spätestens Ende August durchzuführen, um den Feldhamstern ausreichend Zeit zur Einlagerung von Vorräten in den Winterbau zu gewähren.

Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans gelten die Bestimmungen des Artenschutzes unmittelbar.

Die untersuchten Bereiche haben eine geringe Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse und es fehlen geeignete Quartierbäume und -strukturen. Mit einer Beeinträchtigung von Fledermäusen durch die neue Anlage ist nicht zu rechnen. Über ziehende Fledermäuse im Bereich des Windparks ist nichts bekannt. Es fehlen allerdings hier die Großstrukturen, wie z. B. große Flusstäler oder andere Leitlinien, die ein besonders starkes Zugeschehen im Bereich des Windparks wahrscheinlich machen.

Masten und drehende Rotorblätter stellen eine generelle Gefahr für alle in deren Bereich fliegenden Tiere dar. Besonders gefährlich sind linienförmige Anordnungen quer zur jeweiligen Hauptflugrichtung. Das Schlagrisiko nimmt mit der steigenden Anzahl an Anlagen zu.

Der Rotmilan gilt als häufiges Anflugopfer an Windenergieanlagen. Insbesondere zur Brutzeit sind der Rotmilan und andere Greifvögel kollisionsgefährdet.

Ältere Baumbestände als mögliche Horststandorte sind in der näheren Umgebung des bestehenden Windparks auch nicht vorhanden. Der nächste Standort eines Rotmilan-Horstes befindet sich in etwa 1 Kilometer von den geplanten WEA-Standort entfernt.

Eine Verdrängungs- und Scheuchwirkung durch die geplante Windenergieanlage kann neben dem Schlagrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Verdrängungswirkungen für Brutvögel und Nahrungsgäste werden insbesondere während der Bauphase und der anfänglichen Betriebszeit erwartet.

Gemeinde Cramme, Samtgemeinde Oderwald, Landkreis Wolfenbüttel

Durch die Errichtung der Windkraftanlage von bis zu 200 m Höhe wird ein neues technisches Element in die Landschaft eingefügt. Die neue Anlage bewirkt eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das Ausmaß dieser Beeinträchtigungen kann unterschiedlich sein und ist stark vom Standort des Betrachters abhängig.

Insgesamt wird aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die neuen Anlagen ermittelt. Eine Verminderung der Eingriffsintensität durch Maßnahmen am Baukörper ist nur sehr eingeschränkt möglich. Aus diesem Grunde müssen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.2.3 Entwicklungsprognose

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu Versiegelungen durch den Bau der Anlage und deren Erschließungs- und Nebenanlagen. Die Regenerationsfähigkeit des Bodens ist langfristig beeinträchtigt.

Das Plangebiet geht teilweise als potentieller Lebensraum für gefährdete und streng geschützte Arten ersatzlos verloren.

Bei Nichtdurchführung der Planung steht der Änderungsbereich der Ackerfläche als Lebensraum nicht zwangsläufig weiter zur Verfügung, da durch die Ausweisung als Vorranggebiet bzw. Darstellung im Flächennutzungsplan und den bestehenden Bebauungsplan die Fläche bereits mit Anlagen bebaut ist.

3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation

a) Naturräumliche Schutzgüter

- Vermeidung/ Minimierung:

Um dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung zu tragen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

a) Mit der Festsetzung der Zahl und der Gestaltung der Anlage wird eine Regelung des möglichen Eingriffs vorgenommen.

- Kompensation:

Ein vollständiger naturschutzfachlicher Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Das Landschaftsbild kann bezogen auf die Eingriffe nur großräumig ausgeglichen werden.

b) Kultur- und Sachgüter

Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

c) Schutzgut Mensch

Zur Vermeidung möglicher Immissionsschutzkonflikte werden im Bebauungsplan Abständen von mindestens 1.000 m zur Ortslage festgesetzt.

d) Boden

Durch die geplante Baumaßnahme werden etwa 4.830 m² Boden mittlerer Bedeutung neu versiegelt. Für die Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung entsteht damit bei Böden ohne besondere Bedeutung ein Kompensationsbedarf von 1 : 0,5 und damit von 2.415 m².

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Dabei gilt grundsätzlich, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht be-

pflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage bzw. bei der Realisierung Rechnung zu tragen.

e) Landschaftsbild

Maßgebliche Kenngrößen für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind der erheblich beeinträchtigte Raum (Radius der 15-fachen Anlagenhöhe) und die ermittelten Wertstufen des Landschaftsbildes. Die Berücksichtigung der sichtverschatteten Bereiche ist in den Empfehlungen des aktuellen NLT-Papiers (NLT 2011) nicht mehr vorgesehen.

Die in der Landschaftsbildbewertung ermittelte Gesamtfläche des durch die geplante Anlage erheblich beeinträchtigten Raumes beträgt 2,65 ha.

Es ergibt sich Flächenbedarf von 2,65 Hektar zur Kompensation der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild.

3.2.5 Kompensationsmaßnahmen

Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften entsteht kein Kompensationsbedarf.

Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entsteht ein Kompensationsbedarf von 2.415 m² (0,24 ha).

Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht ein Kompensationsbedarf von 2,65 ha.

In der Summe ergibt sich damit ein Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen von 2,89 ha.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer Aufwertung des Naturhaushalts, insbesondere der Bodenfunktionen beitragen. Hierfür sind Maßnahmen geeignet, die zu einer Extensivierung von Flächen führen. Die Entwicklung von extensivem Grünland auf Ackerflächen erfüllen diese Anforderungen. Solche Maßnahmen erhöhen gleichzeitig die Strukturvielfalt und werten das Landschaftsbild auf.

Weitere geeignete Maßnahmen wären Bepflanzungen entlang von Erschließungswegen oder von Ackerflächen, die ebenfalls das Landschaftsbild aufwerten. Hier sollten allerdings keine Flächen angelegt werden, die aufgrund ihrer Attraktivität für Mäuse die entsprechenden Greifvögel wie Rotmilane, Mäusebussarde oder andere Luftjäger anlocken und so die Gefahr von Kollisionen erhöhen.

3.2.6 Ausgleichsmaßnahme (s. Anhang der Begründung)

Für die Kompensation steht das Flurstück 283/2, Flur 6 der Gemarkung Cramme zur Verfügung. Das Flurstück umfasst 3,4 ha, davon werden ca. 2,89 ha für die Kompensation der durch den vorliegenden Plan verursachten Eingriffe in Anspruch genommen. Die verbleibende Fläche kann für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen anderer Planungen in Anspruch genommen werden.

Die Maßnahme (s. Anhang der Begründung) sieht die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und die Pflanzung von Baumgruppen und Einzelbäumen an den

Außengrenzen der Fläche vor, insbesondere mit dem Ziel an den Rändern der Fließgewässer Fuhse/Alte Fuhse eine Verbesserung der freien Entwicklung des Gewässerrandes zu erzielen. Für die verbleibenden Flächen ist das Entwicklungsziel extensiv genutztes Grünland vorgesehen.

Außerdem werden drei Greifvogelsitzwarten errichtet.

Da sich die Maßnahme außerhalb des Plangebietes befindet, die Fläche sich jedoch im Besitz der Gemeinde befindet, erfolgt eine verbindliche Sicherung der Ausgleichsfläche durch eine Selbstverpflichtung der Gemeinde.

3.2.7 Andere Planungsmöglichkeiten

Nach den Zielen der Raumordnung – die planungsrechtliche Vorbereitung zur Errichtung von Windenergieanlagen – bestehen grundsätzlich keine Planungsalternativen im Hinblick auf die Standortfindung. Der Standort der Anlage stellt die unter ökonomischen und städtebaulichen Gesichtspunkten bestmögliche Aufstellungsgeometrie dar, insbesondere unter Berücksichtigung des Planungsziels der Gemeinde. Die Beschränkung der Gesamtzahl der Windenergieanlagen soll im Interesse des Landschaftsschutzes und der benachbarten Ortslagen erfolgen.

3.2.8 Allgemeine verständliche Zusammenfassung

Am Vorrangstandort für Windenergie WF 8. ist nördlich der Ortschaft Flöthe und südöstlich der Ortschaft Cramme innerhalb der bestehenden Vorrang-/ Eignungsflächen der Bau von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m geplant.

Die neuen Anlagen werden das Landschaftsbild erheblich und dauerhaft beeinträchtigen. Darüber hinaus verursacht das Bauvorhaben durch Versiegelung eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgutes Boden und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

Für die Fauna (Brut-, Gast- und Rastvögel und Fledermäuse) ergeben sich nach bisherigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Windkraftanlagen. Feldhamster wurden bisher nicht gefunden.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Versiegelung entsteht ein Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen von ca. 0,24 Hektar. Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild liegt der Flächenbedarf bei 2,65 Hektar.

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen auf 2,89 ha vorgesehen.

Die Kompensation erfolgt auf dem Flurstück 283/2, Flur 6 der Gemarkung Cramme.

4.0 Gestaltungsvorschriften

Um die Anlagen soweit als möglich in das Landschaftsbild einzugliedern bzw. die durch sie verursachten Störungen möglichst gering zu halten, werden besondere Anforderungen an die Gestaltung der Anlagen gestellt, die neben den textlichen Festsetzungen im Rahmen örtlicher Bauvorschriften abgesichert werden.

Schwerpunkte hierbei sind u. a. die Beschaffenheit und die Farbgestaltung der Windenergieanlagen. Dabei werden folgende Punkte geregelt:

zu § 2: Der § 2 regelt die Art der Masten, und die Anzahl der Rotorflügel. Die Vorschriften dienen der Eingliederung in das Landschaftsbild und der Harmonisierung durch bauähnliche aufeinander abgestimmte Anlagen.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Gewässer

Der **Landkreis Wolfenbüttel** weist in seiner Stellungnahme vom 31.07.2014 vorsorglich darauf hin, dass Maßnahmen an Gewässern (z. B. Gewässerkreuzungen, Errichtung von Zufahrten auch über Straßenseitengräben und verrohrte Teilabschnitte) einer wasserbehördlichen Genehmigung nach § 57 Nds. Wassergesetz in Verbindung mit § 36 WHG bedürfen. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

- Erschließung

Der **Tiefbaubetrieb des Landkreises Wolfenbüttel** teilt mit Schreiben vom 31.07.2014 Folgendes mit:

Für die verkehrliche Erschließung zur Kreisstraße 50 ist vom Investor eine Sondernutzungserlaubnis beim Tiefbaubetrieb des Landkreises zu beantragen.

Für die Schwerlasttransporte ist der Radweg an der K 50 entweder zu ertüchtigen oder vorübergehend zu verstärken.

- Landwirtschaft

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** weist in ihrer Stellungnahme vom 25.07.2014 auf Folgendes hin:

Die Erschließung der Sondergebiete und landwirtschaftlichen Flächen ist weitgehend durch die vorhandenen Feld- und Wirtschaftswege sowie über einen neu zu schaffenden Erschließungsweg gegeben. Sie gehen davon aus, dass hierüber eine einvernehmliche Absprache mit den Wegeeigentümern stattgefunden hat. Wir empfehlen ggf. eine Beweissicherung vorzunehmen, um Auseinandersetzungen über mögliche Schäden und deren Beseitigungen vorzubeugen.

Beim Rückbau der Anlage und der Wege ist der ursprüngliche Zustand des beanspruchten Geländes wieder herzustellen. Durch Verdichtung und Erdarbeiten wird das Bodengefüge weitestgehend zerstört. Weitreichende Rekultivierungsmaßnahmen werden im Zuge des Rückbaus erforderlich werden.

Für die Kompensation steht ein externes Flurstück (283/2, Flur 6) der Gemarkung Cramme zur Verfügung, das sich im Besitz der Gemeinde befindet. Bei der Anlage einer Feuchtwiese muss sichergestellt werden, dass benachbarte Ackerflächen nicht vernässt werden.

Bei der Planung der Pflanzungen sollte an der Grenze zu landwirtschaftlichen Nutzflächen auf hochstämmige Bäume verzichtet werden, um Beschattungen zu vermeiden. Über mögliche Drainageflächen auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen ist mit der örtlichen Landwirtschaft eine Klärung herbei zu führen. Keinesfalls dürfen diese durch Wurzelwerk in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, da die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen betroffen werden könnten. Auch die Unterhaltung von acker- und grabenangrenzenden Gehölzen, wie sie an den Rändern der Fließgewässer Fuhse/ Alte Fuhse geplant sind, muss sichergestellt werden. Weder herüberwachsende Äste bzw. Wurzeln dürfen die Bewirtschaftung der Ackerflächen noch die Durchlässigkeit des Grabens behindern oder Schattenwurf zu Ertragseinbußen führen.

Das **Niedersächsische Landvolk** bittet in seinen Stellungnahme vom 30.07.2014 und 05.08.2014 um die Berücksichtigung ihrer folgenden Belange:

1. Die ackerbaulich genutzten Nachbarflächen des überplanten Gebietes dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. D. h., es darf durch die Umsetzung der Planung hier nicht zu Vernässungen kommen.
2. Bei den geplanten Bepflanzungen der Ränder ist darauf zu achten, dass das Wurzelwerk später nicht die vorhandenen Drainagen (im östlichen Bereich liegen Drainagen; im nördlichen Bereich ist uns dieses nicht bekannt, kann jedoch der Fall sein) zerstört. Hierfür ist Sorge zu tragen bzw. bei Zerstörung ist der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.

Des Weiteren wurde in dem Bebauungsplan dargestellt, dass am Fließgewässer Fuhse/ Alte Fuhse tlw. eine Bepflanzung vorgenommen werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gewässerunterhaltung für die Zukunft weiterhin ermöglicht wird. Das Gewässer dient zur Vorflut der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei den zusätzlichen Anpflanzungen, bitten sie um Berücksichtigung der Abstandsregelung.

- Bundeswehr

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD Bw)** weist mit Schreiben vom 08.07.2014 darauf hin, dass sich das Plangebiet innerhalb einer Tiefflugstrecke der Bundeswehr befindet. Erst wenn die genauen Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen vorliegen, kann eine abschließende Beurteilung erfolgen.

Im späteren Verfahren kann es daher zu Einschränkungen oder Ablehnungen kommen.

- Ver- und Entsorgung

Die **Avacon AG/ WEVG, Salzgitter** teilt mit Schreiben vom 25.07.2014 mit, dass ein Netzeinspeisepunkt und eine Netzverträglichkeit durch ihre Fachabteilung auf Anfrage benannt wird.

Der Verlauf der Leitungstrassen ist den anliegenden Kopien der Bestandspläne zu entnehmen.

Sie gehen davon aus, dass der Fortbestand der Anlagen gesichert bleibt.

Die **Harzwasserwerke Hildesheim** bitten mit ihrer Stellungnahme vom 10.07.2014 beim Bau von Windenergieanlagen Folgendes zu beachten:

- Mögliche Beeinträchtigungen der Wassertransportleitung der Harzwasserwerke durch die Erdung der Windkraftanlagen müssen ausgeschlossen werden.
- An Überfahrten von Baufahrzeugen über die Leitungstrasse sind entsprechende Oberflächenbefestigungen (Baustraßen) erforderlich. Zur Lastverteilung empfehlen sie Stahlplatten in Baustraßenbreite und 3 m Überstand vor und hinter der Leitungstrasse.
- Die dauerhafte Zuwegung ist im Bereich der Leitungsquerung ebenfalls hinreichend zu befestigen, so dass eine gleichmäßige, die Leitung nicht gefährdende Lastverteilung erfolgt.
- Bei der Planung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu beachten, dass bei Kreuzungen ein lichter Abstand von 0,5 m zu der Wasserleitung einzuhalten ist. Bei Parallelverlegungen soll ein Achsabstand von 4,0 m (gemäß W 400-1) vorgesehen werden. Stromführende Kabel sind im Kreuzungsbereich im Kabelschutzrohr und darüber liegenden Trassenband zu verlegen. Die Einhaltung der Abstände ist am offenen Rohrgraben nachzuweisen. Der Rohrgraben darf erst, nachdem ihre Vermessungsabteilung alle neu verlegten Leitungen aufgemessen hat, verfüllt werden. Die Verlegung mittels Erdrakete o. Ä. ist im Nahbereich der Leitungen nicht gestattet. Im Nahbereich der Leitung – bis zu einem Abstand von 4,0 m – sollen keine Baumpflanzungen vorgesehen werden.

Des Weiteren gehen sie davon aus, dass sie bei konkreten Bauvorhaben rechtzeitig eingebunden werden, um fachliche Stellungnahmen abgeben zu können.

Der Stellungnahme ist ein Übersichtsplan und Bestandspläne Nr. 96 und 97 von der WL Ecker beigefügt. Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es erforderlich, die Leitungstrasse vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen vor Ort von ihrer Vermessungsabteilung abstecken zu lassen. Sie bitten daher, einen Einmessungstermin mit Herrn Brause, Tel. 05121 404164, zu vereinbaren. Des Weiteren bitten wir Sie, der Streckenaufsicht, Hännig Tel. 05341 26170, Tag und Uhrzeit des Baubeginns rechtzeitig mitzuteilen.

- Brandschutz

Die **Freiwillige Feuerwehr der SGem. Oderwald** weist in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2014 auf Folgendes hin:

1. Eine Brandbekämpfung im Rotor- bzw. Maschinenraum ist für die ansässige Feuerwehr, geschweige denn die Abrettung von Technik- und Wartungspersonal nicht möglich. Hier-für sind vom Errichter der Anlage geeignete Maßnahmen zu treffen.
2. Die Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind für Fahrzeuge bis 12 t Achslast sicherzustellen.
3. Zufahrten sind stets freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
4. Für die gesamte Anlage ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Um Überlassung eines genehmigten Planes nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

6.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit dem Vorentwurf in der Zeit vom bis zum durchgeführt.

6.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 04.07.2014 zur Stellungnahme bis zum 05.08.2014 aufgefordert. Auch alle nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen zugrunde gelegt.

Die vorgetragenen Anregungen führten zu

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte

Die vorgetragenen Anregungen führten

6.3 Öffentliche Auslegungen

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom bis zum stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

- wird nach dem Planverfahren ergänzt -

7.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB

7.1 Planungsziel

Der Bebauungsplan hat das Ziel im Vorrangstandort für Windenergieanlagen zwei Anlagen zuzulassen, um die Ausbeute an regenerativer Energie zu erhöhen.

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

- wird nach dem Planverfahren ergänzt -

8.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Die Gemeinde hat zur Übernahme der Planungs-, Erstellungs- und Erschließungskosten eine vertragliche Vereinbarung mit dem Vorhabenträger abgeschlossen, so dass sich für die Gemeinde Cramme keine Kosten ergeben.

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Behandlung/ Berücksichtigung der zu den Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Cramme beschlossen.

Cramme, den

.....
(Bürgermeisterin)

Anhang

- Kompensationsmaßnahme – Externe Ausgleichsfläche
- Übersichtsplan – Lage der Ausgleichsfläche

Fachgutachten und Beiträge (können bei Bedarf angefordert werden)

- Landschaftsbildbewertung
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
- Faunistische Erfassung
- Protokoll Feldhamsterkontrolle
- Funktionsraumanalyse Schwarzstorch – Brutplatz Oderwald

Kompensationsmaßnahme

**zum Bebauungsplan
„Windenergieanlagen Cramme“**
Gemeinde Cramme, Samtgemeinde Oderwald,
Landkreis Wolfenbüttel



Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben
Tel.: 05354 / 99 06-212; Fax: 99 06-219
www.landwind-gruppe.de

Planungsbüro Dr. Weise



Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 799 292-0; Fax: 799 292-9
www.pltweise.de / info@pltweise.de

Bezeichnung der Baumaßnahme	Maßnahmennummer	
Errichtung von WEA	Maßnahmenblatt	Ersatzmaßnahme A1
Lage der Maßnahme: Gemarkung Cramme Flur 6, Flurstück 283/2		
Konflikt		
Landschaftsökologische Beeinträchtigung durch Bodenversiegelung, Wegebau zu den Anlagen und Kranstellflächen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Errichtung von Masten > 100 m		
Maßnahme	Anlage einer Feuchtwiese auf Acker, mit Bäumen/Baumgruppen	
Beschreibung und Ziel der Maßnahme: Aufwertung des Landschaftsbildes und der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere / Pflanzen, um einen geeigneten Ausgleich im Zuge der Errichtung der neuen Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die Maßnahme berücksichtigt die Ziele/Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässer Fuhse/Alte Fuhse (gem. Teilfortschreibung des LRP LK Wolfenbüttel-2005 sowie Gewässerentwicklungsplan für die Fuhse-2002) insbesondere Verbesserung/freie Entwicklung des Gewässerrandes, Strukturierung der Landschaft mit prägenden Ufergehölzen sowie Verbesserung der Lebensbedingungen für Wiesenbrüter).		
Vorwert der Fläche: Intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einem geringen landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Eigenwert.		
Herstellung / Durchführung: Ansaat der Fläche mit einer Wiesenmischung mit Saatgut des HK 5. Alternativ Heumulchsaat. Belassen von geringfügig vorhandenen Grassäumen am Weg und an den Gräben. Pflanzung von 11 Silber-Weiden (<i>Salix alba</i>), 3 Roterlen (<i>Alnus glutinosa</i>) 2 Eschen (<i>Fraxinus excelsior</i>) und 1 Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>) in Gruppen bzw. Einzelstellung. Mindestqualitäten HST 2XV 12/14. Pflanzung einschl. Pfahldreibock, Verbisschutz und Mulchring. 3 Greifvogelsitzwarten. Die Pflanzung ist vorrangig an den Außengrenzen anzulegen, so dass eine große zusammenhängende Wiesenfläche für Bodenbrüter sowie für Greifvögel als Nahrungs- und Jagdhabitat entsteht.		
Hinweise für die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege: Ansaat und 1 Jahr Fertigstellungspflege gem. DIN 18917. 2 Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919 mit je 3 Schnitten im Jahr. Schnittgut beräumen zur Aushagerung der Flächen. Pflanzung und ein Jahr Fertigstellungspflege gem. DIN 18916. 2 Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919 mit je 3 Pflegedurchgängen im Jahr.		
Zeitpunkt der Durchführung: Nach Genehmigung BImSch Verfahren – mit Errichtung der WEA.		
Flächengröße der Maßnahme 3,4 ha (nach GIS-Ausmessung)		
Vorgesehene Regelung		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	3,4 ha	Künftiger Eigentümer:
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	m ²	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Samtgemeinde Oderwald, Gemeinde Cramme
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	-	



Foto 1: Feldgehölz mit Zuwegung



Foto 2: Zufahrtsweg, Holzabfuhr



Foto 3: Feldgehölz-Westseite

Bestand:

Beidseits des Weges Intensivacker mit Vernässungstendenz

Maßnahme:

Bodenvorbereitung und Wieseneinsaat; Entwicklung langfristig zur Feuchtwiese.

Wiesenweg zur Initialbegrünung anliegender Flächen zur Aussamung belassen.

Bestand:

Westlicher Bereich mit Silber-Weiden an der Alten Fuhse.

Maßnahme:

Bodenvorbereitung und Wieseneinsaat; Entwicklung langfristig zur Feuchtwiese.

Baumpflanzung in Gruppen und Einzelstellung entlang der Gräben und Grundstücksgrenzen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

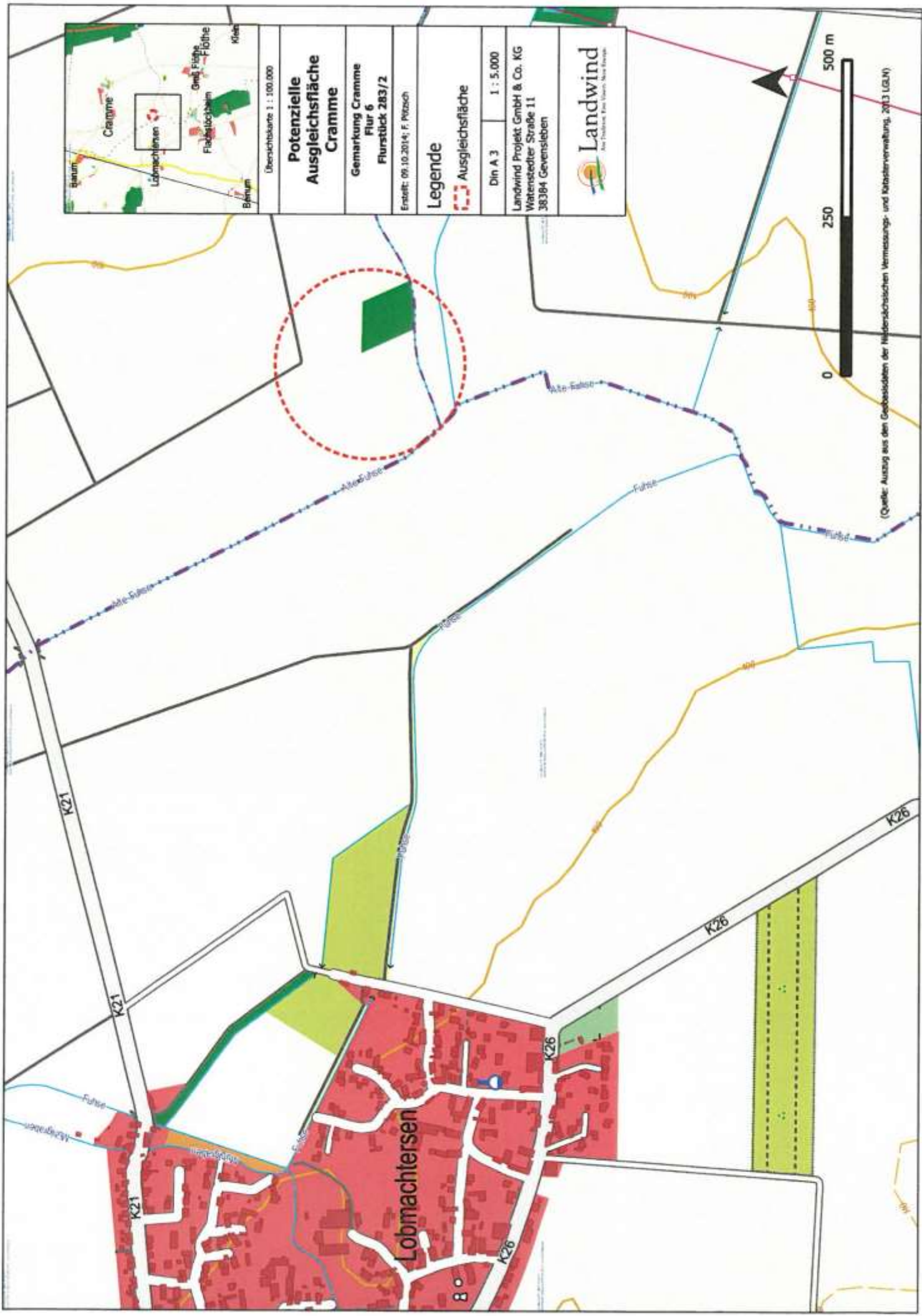
Bestand:

Feldgehölz mit gut ausgeprägtem Baumanteil, Strauchrand und schmalen vorgelagertem Grassaum.

Maßnahme:

Saumbereich (3-5 m Breite), zur weiteren Entwicklung, max. 1 x im Jahr mähen.





Übersichtskarte 1 : 100.000

Potenzielle Ausgleichsfläche Cramme

Gemarkung Cramme
Flur 6
Flurstück 283/2

Erstellt: 09.10.2014; F. Pitzsch

Legende

Ausgleichsfläche

Din A 3 1 : 5.000

Landwind Projekt GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11
38384 Gevensleben



(Quelle: Auszug aus den Geobankdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2013 (LGM))

Lobmachtersen

8